

Grundkurs BGB I

Prof. Dr. Burkhard Hess

WS 2011/2012 - § 7.2

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 - 11 Uhr

Ort: Neue Universität

HS 13

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB

2. Definition: § 305 Abs. 1 BGB

„Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Partei bei Abschluss des Vertrages stellt.“

Vorteile: Maßgeschneiderter Vertrag; Standardisierung und Rationalisierung der Geschäftsbeziehungen, Abschluss günstiger Vertragsklauseln.

Gefahren: Übervorteilung, Unterwerfung unter unbekannte und unübersichtliche Regelwerke, die oft bei Vertragsschluss nicht vorhanden sind und nicht gelesen werden.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Reaktionen des Gesetzgebers

■ Abschlusskontrolle

§ 305 II BGB: Nur bei
ausdrücklichem
Hinweis

§ 305c I BGB:
Überraschende Klausel

§ 305c II BGB: Unklare
Klausel

■ Inhaltskontrolle

§ 309 BGB:
Klauselverbote ohne
Wertungsmöglichkeit

§ 308 BGB:
Klauselverbote mit
Wertungsmöglichkeit

§ 307 BGB:
Generalklausel

3. Prüfungsschema AGB

Rechtsfolge: § 306 BGB

1. Anwendbarkeit

- a) Vorliegen von AGB, § 305 I/§ 305b BGB
- b) § 310 BGB Sachlich/persönlicher Anwendungsbereich

2. Einbeziehung der AGB

- a) § 305 II BGB Hinweis und Kenntnisnahme
- b) § 305c BGB: Überraschende Klausel

3. Inhaltskontrolle

- a) § 309 BGB: absolut unwirksame Klauseln
 - b) § 308 BGB: relativ unwirksame Klauseln
 - c) § 307 BGB: Generalklausel
-



Segmente

Business Units

Marken & Produkte

Pressekalender

Business

LANXESS one

Elemica

VMI

**Verkaufs- und
Lieferbedingungen**

Packmittlrücknahme

Zertifikate

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Marken
Drucken
Senden

Allgemeine Einkaufs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen aller Gesellschaften des LANXESS-Konzerns

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	PDF, 74KB
Einkaufsbedingungen	PDF, 34KB
Conditions of purchase	PDF, 35KB
General Conditions of Sale and Delivery	PDF, 71KB
Conditions générales de vente et de livraison	PDF, 74KB
Condiciones generales de venta y suministro	PDF, 88KB
Condizioni Generali di Vendita e Consegna	PDF, 83KB

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB

2. Das Vorliegen von AGB, § 305 BGB

- a) Vertragsbedingungen sind Bestimmungen, die Inhalt des Vertrages werden sollen. Nicht: bloße Empfehlungen und Bitten (BGHZ 124, 42 Taschenkontrolle im Supermarkt); aber auch einseitige Erklärungen.
 - b) Vorformuliert sind Vertragsbedingungen, wenn sie für eine mehrfache Verwendung schriftlich aufgezeichnet oder sonst fixiert sind. Auch die wiederholte Verwendung aus dem Gedächtnis entspricht dem AGB-Begriff. (nötig ist eine dreifache Verwendungsabsicht, BGH NJW 1998, 2286, 2287), Erweiterung: § 310 III Nr. 2 BGB.
-

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB

2. Das Vorliegen von AGB, § 305 BGB

- c) Vielzahl von Verträgen (Gegenbegriff: für den konkreten Vertrag individuell formulierte Klausel). Auch: Musterverträge des ADAC, EDV-Textbausteine etc.
 - d) „Stellen“ der Bedingungen ist das Verlangen, die Klausel(n) zum Vertragsinhalt zu machen (BGH NJW 1995, 2034). Bei Verbrauchern gilt die Vermutung des § 310 III Nr. 1 BGB.
-

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB

2. Das Vorliegen von AGB, § 305 BGB

- Gegenbegriff: § 305b BGB – individuell ausgehandelte, d.h. gemeinsam formulierte Klausel (Individualvereinbarung).
 - nicht ausreichend: Bloße Verhandlungsbereitschaft; vielmehr muss die Klausel ernsthaft zur Disposition gestellt werden und der Kunde muss die reale Möglichkeit haben, auf den Inhalt des Vertrags Einfluss zu nehmen, BGH NJW 1992, 2760.
 - Auch nicht: Verwender stellt vorformulierte Klauseln zur (Aus-)Wahl.
-

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB

2. Das Vorliegen von AGB, § 305 BGB

- Aushandeln einzelner Klauseln lässt die übrigen Bestimmungen als AGB bestehen: BGHZ 97, 215
 - AGB müssen bei Vertragsschluss gestellt werden, d.h. AGB auf dem Lieferschein reichen nicht aus.
 - Änderung der AGB kann (gds) nur unter den Voraussetzungen von § 305 II BGB erfolgen.
-

B. AGB, §§ 305 ff. BGB

3. Die Einbeziehung der AGB

a) Nach § 305 II BGB erfordert die Einbeziehung von AGB das **Einverständnis der anderen Vertragspartei**.

- Hinweis auf die AGB
- Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme
- Einverständnis mit der Geltung

(1) **Hinweis des Verwenders**, dass AGB gelten sollen

- notwendig: Bei Vertragsschluss: Nicht Haftungsausschluss im Reitstall; nicht: Flugticket.
 - notwendig: Deutlicher Hinweis, d.h. verständlicher Text (bei elektronischem Vertragsschluss: § 312e I Nr. 4 BGB). Aushang: § 305 II Nr. 2 BGB
-

B. AGB, §§ 305 ff. BGB

3. Die Einbeziehung der AGB

(2) Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme

Nicht: Hinweis auf Aushändigung – Erwerbsmöglichkeit oder kostenlose Übersendung auf Verlangen, auch nicht: Verweis auf andere Klauselwerke

Zulässig. Abrufbarkeit nach § 312 I Nr. 4 BGB, sofern Speichermöglichkeit besteht

AGB müssen in der (jeweils vereinbarten)

Vertragssprache zugänglich sein

Auch: „Zeitliche Dimension“: Vertragspartner muss Gelegenheit erhalten, die AGB inhaltlich zu lesen.

(3) Einverständnis der anderen Partei mit der Geltung der AGB – insofern reicht es aus, wenn die Vertragsannahme sich (auch) auf die AGB bezieht.

B. AGB, §§ 305 ff. BGB

4. Die Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB

- a) **Grundgedanke**: AGB, die von den gesetzlichen Regelungen abweichen, werden am Maßstab der Gesetzlichen Regelungen überprüft.
Nicht erfasst: Leistungsbeschreibungen, Preis (anders: Preisberechnungsklauseln)
- b) Die **gesetzliche Systematik**
- § 309 BGB enthält eine Auflistung absolut unzulässiger Klauseln
 - § 308 BGB listet Klauseln auf, die regelmäßig als unzulässig anzusehen sind, im Einzelfall („Wertungsmöglichkeit“) für zulässig angesehen werden können.
 - § 307 BGB enthält eine ergänzende Generalklausel.
-

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen,

Die Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB

Autofahrer A fährt zur Waschanlage der B-GmbH. An der Einfahrt steht ein Schild, auf dem es heißt: „Der Betreiber haftet nicht für Lackschäden sowie für die Beschädigung der an der Karosserie außen angebrachten Teile, insbesondere Spiegel Scheibenwischer..., sofern nicht grobes Verschulden vorliegt.“ A achtet wegen der Berichterstattung über die WM nicht auf das Schild, bezahlt beim Mitarbeiter (all inclusive) und fährt ein. Während des Waschvorgangs erfasst eine Bürste den linken Außenspiegel und reißt ihn ab. Als A empört Schadenersatz verlangt, verweist ihn die B-GmbH auf den Haftungsausschluss. Wer hat Recht?
Vgl. BGH NJW 2005, 422 ff.

Allgemeine Geschäftsbedingungen,

5. Die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB

- Zunächst ist § 307 II BGB zu prüfen:

Nr. 1: Weicht die Klausel signifikant vom gesetzlichen Leitbild ab?

Nr. 2: Schränkt die Klausel wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, ein (sog. Kardinalpflichten)?

- Hilfsweise: die Generalklausel des § 307 I BGB

BGH: Eine Klausel ist unangemessen, wenn die Parteien sie im Fall einer individuellen Aushandlung nicht so abgeschlossen hätten (BGH NJW 2005, 424)

Allgemeine Geschäftsbedingungen, BGH, WM 2009, 1500 - 1503

Die Kl. nimmt die bekl. Bank aus abgetretenem Recht auf Barausgleich nach Ablauf von ihr emittierter Call-Optionsscheine auf Gold in Anspruch. Die Bekl. emittierte am 4. 10. 2005 auf Gold bezogene, am 23. 11. 2005 endfällige „knock out“-Optionsscheine. Nach den Produktbedingungen erhielten die Inhaber der Optionsscheine keine Bezahlung von der Bekl., falls der Preis für eine Feinunze Gold während der Laufzeit auf oder unter 450 US-Dollar fiel („knock out“). Andernfalls hatte die Bekl. einen Barausgleichsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Goldpreis bei Fälligkeit der Optionsscheine und dem Betrag von 450 US-Dollar, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis zwischen einem Optionsschein und einer Feinunze Gold zu zahlen. Das Bezugsverhältnis war mit 1 angegeben. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen enthielten in Nr. 5.4 folgende Klausel:

Änderungen. Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig

Allgemeine Geschäftsbedingungen, BGH, WM 2009, 1500 - 1503

beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.“

Der Kläger erwarb am 10. 11. 2005 außerbörslich 63 Optionsscheine der Bekl. zum Kurs von 1,62 Euro und am 11. 11. 2005 über die ... Börse 700 Optionsscheine zum Kurs von 1,52 Euro. Die Bekl. änderte am 11. 11. 2005 unter Berufung auf einen offensichtlichen Irrtum i.S. von Nr. 5.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt das Bezugsverhältnis von 1,0 auf 0,1 und zahlte dem Kläger nach einem Anstieg des Goldkurses und dem Eintritt der Endfälligkeit einen auf dieser Grundlage errechneten Barausgleich in Höhe von 7.472,43 Euro.

Der Kläger verlangt zusätzliche 67.251,87 €. Mit Recht?

Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB

Hinweis: Allgemeine Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr, § 310 I BGB

1. Erleichterung der Einbeziehungskontrolle
 2. Modifikation der Inhaltskontrolle:
 - a) Die Klauselverbote der §§ 308 und 309 BGB gelten nur insofern, als sie mit den Handelsbräuchen (§ 346 HGB) vereinbar sind
 - b) Die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB ist uneingeschränkt anwendbar
 3. Die rechtspolitische Kritik an der Klauselkontrolle
-

Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB

7. Vertragsschluss mit kollidierenden AGB

Abweichung vom Grundsatz des § 154 BGB: Auch bei unvollständiger Einigung über die AGB gilt der Vertrag als abgeschlossen, § 306 I BGB

Früher: Sog. „Theorie des letzten Wortes“: derjenige, der zuletzt auf seinen AGB beharrt, setzt diese durch.

Häufig: Abwehrklauseln, 1.1. Einkaufsbedingen L.-GmbH; 1.1. Lieferbedingungen L.-GmbH

Heute: Deckungsgleiche AGB sind vereinbart – i.ü. gilt das dispositive Gesetzesrecht, § 306 II BGB.

III. Verbraucherschutz beim Vertragsschluss

- Die Bindung an den Vertrag wird bei Verbrauchern (§ 13 BGB) eingeschränkt: Diesen steht ein situationsbezogenes Widerrufsrecht (§§ 355 – 359 BGB) zu.

Fallgruppen:

- § 312 BGB – Haustürgeschäfte
 - § 312b BGB – Fernabsatz
 - § 312e BGB – elektronische Geschäfte
-

Haustürgeschäfte, § 312 BGB

- **Regelungsanliegen** ist die Bekämpfung des sog. „Direktmarketing, d.h. das unmittelbare Ansprechen von Verbrauchern (§ 13 BGB) außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers (§ 14 BGB).

Situative Voraussetzungen, § 312 I BGB

Nr. 1: mündliche Verhandlungen am Arbeitsplatz oder in der Privatwohnung

Nr. 2: anlässlich einer Freizeitveranstaltung

Nr. 3: aufgrund überraschenden Ansprechens im öffentlichen Bereich

Haustürgeschäfte, § 312 BGB

Vertrag über eine entgeltliche Leistung

- Alle Austauschverträge (insb. Kauf)
- Auch: Bürgschaft, EuGH Rs. C-45/96, Slg. 1998 I-1199

Ausschluss des Widerrufs, § 312 III BGB

Nr. 1: Vorherige Bestellung durch den Verbraucher

Nr. 2: Verträge unter 40 €

Nr. 3: Notarielle Beurkundung

Haustürgeschäfte, § 312 BGB

Vertrag über eine entgeltliche Leistung

- Alle Austauschverträge (insb. Kauf)
- Auch: Bürgschaft, EuGH Rs. C-45/96, Slg. 1998 I-1199

Ausschluss des Widerrufs, § 312 III BGB

Nr. 1: Vorherige Bestellung durch den Verbraucher

Nr. 2: Verträge unter 40 €

Nr. 3: Notarielle Beurkundung

Haustürgeschäfte, § 312 BGB

Die Erklärung des Widerrufs

- a) Empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil.
- b) Schriftform, § 126 BGB
- c) Rechtzeitigkeit des Widerrufs
 - aa) Fristdauer (Ausschlussfrist)
Zwei Wochen, bei ordnungsgemäßer Belehrung, andernfalls sechs Monate nach vollständiger Leistungserbringung, § 355 III BGB.
 - bb) Fristanlauf, § 355 II BGB
 - cc) Rechtzeitige Absendung des Widerrufs, § 355 II BGB

Rechtsfolge: §§ 355 ff., 346 ff. BGB

Haustürgeschäfte, § 312 BGB

BGH, III ZR 218/09, 15.4.2010

Der Bekl. betreibt ein Partnervermittlung. Auf eine in der Tageszeitung geschaltete Kontaktanzeige meldete sich der Kl. und wollte die dort beschriebene Dame kennen lernen. Eine Mitarbeiterin des Bekl. vereinbarte für den nächsten Tag einen Besuch in der Wohnung des Klägers, wo der Kl. einen Partnervermittlungsvertrag über 9.000 € unterschrieb, 5.000 € zahlte der Kl. an. 5 Tage später widerrief der Kl. den Vertrag und forderte die 5.000 € zurück. Die Bekl. verweist darauf, dass der Kläger im Vertrag selbst ausdrücklich bestätigt habe, dass der Besuch der Mitarbeiterin auf seinen Wunsch hin erfolgt sei. Wie ist zu entscheiden?

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

C. Konsens und Dissens

I. Die Notwendigkeit der Einigung

II. Der Dissens

III. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

D. Verschulden bei Vertragshandlungen

I. Die dogmatische Herleitung

II. Die einzelnen Fallgruppen

C. Konsens und Dissens

I. Die Notwendigkeit der Einigung

1. Konsens bezeichnet die Übereinstimmung der Vertragsschließenden, §§ 145 ff. BGB enthalten keine ausdrückliche Regelung – aus § 150 II BGB ergibt sich jedoch die Notwendigkeit der Willensübereinstimmung (essentialia negotii und sämtliche Nebenpunkte).
2. Einigung und Auslegung
 - a) Problematik betrifft das Verhältnis von Wille und Erklärung: Ist der subjektive Wille der Erklärenden oder der objektive Bedeutungsgehalt maßgebend?

C. Konsens und Dissens

I. Die Notwendigkeit der Einigung

2. Einigung und Auslegung

- b) Grundsätzlich gilt: Der innere Wille entscheidet, dies ergibt bereits der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“: Verschreibt sich V beim Verkauf eines Bildes 500,- statt 5000,- und erkennt K dies und schreibt „einverstanden“, so gilt 5000,-.
- c) Konsens besteht auch, wenn der objektive Sinn einer Bezeichnung durch (normative) Auslegung geklärt wird (Beispiel: Fall 21: „schwarz und schwarz“). Es gilt der durch die Auslegung ermittelte, objektive Wortsinn. Gegebenenfalls kann derjenige der sich im Inhaltsirrtum (Bedeutung des benutzten Erklärungszeichens) befindet, anfechten (§ 119 I Alt 1 BGB).

C. Konsens und Dissens

II. Der Dissens

Die Regelung der §§ 154 f. BGB

a) § 154 BGB enthält eine Auslegungsregel für den sog. „offenen Dissens“ (d.h. den, über den sich die Parteien im Klaren sind). Solange sich die Parteien nicht über alle als verhandlungs- und einigungsbedürftige Punkte geeinigt haben, gilt der Vertrag im Zweifel nicht als geschlossen.

§ 154 I 2 und II BGB enthalten ergänzende Auslegungsregeln

- Auch bei einer schriftlichen Abfassung (Punktuation) gilt der Vertrag als im Zweifel nicht abgeschlossen.
- Bei notarieller Beurkundung gilt vor der Beurkundung der Vertrag als im Zweifel nicht geschlossen.

C. Konsens und Dissens

II. Der Dissens

Die Regelung der §§ 154 f. BGB

b) § 155 BGB: Sog. versteckter Dissens

- Situation, dass die Parteien sich der fehlenden Einigung nicht bewusst sind: Hier gilt der Vertrag im Zweifel nicht als geschlossen.
 - Merke: bei einem sog. Totaldissens (Dissens über essentialia negotii) kann § 155 BGB nicht greifen: Hier ist kein Vertrag abgeschlossen worden.
- c) Schadensersatz: Nach §§ 241 II , 311 II, 280 BGB (culpa in contrahendo), str.

III. Hinweis: Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

- **Inhalt:**

Schreiben im kaufmännischen Verkehr, in dem nach Vorverhandlungen der bereits zustande gekommene Vertrag gegenüber dem Vertragspartner schriftlich festgehalten wird.

- **Rechtsfolge:**

Widerspricht der Empfänger dem KBS nicht unverzüglich, muss er den Inhalt des Schreibens als richtig gegen sich gelten lassen (Zustimmungsfiktion).

III. Hinweis: Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

Prüfungsschema

- (1) Persönlicher Anwendungsbereich: Vertragsparteien sind Kaufleute oder Freiberufler.
- (2) Mündliche Verhandlungen haben stattgefunden, Schreiben geht dem Vertragspartner in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zu.
- (3) Inhalt des Bestätigungsschreibens: Schreiben muss den Vertragsschluss umfassen, d.h. den Inhalt abschließend festlegen. Es darf keine Regelungen enthalten, mit deren Billigung durch den Empfänger der Absender vernünftigerweise nicht rechnen konnte.
- (4) Kein unverzüglicher (§ 121 BGB) Widerspruch des Empfängers: Wenige Tage Reaktionsfrist sind zulässig, eine Woche Zuwarten zu lang.

D. Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen

I. Überblick

1. Begriff der culpa in contrahendo geht zurück auf R v. Jhering (1818-1892), der die ursprüngliche gesetzliche Regelung (§§ 122, 179, 307 BGB) als eigenständige Haftungskategorie behandelte (daher die Betonung auf „Verhandlungsverschulden“). Im BGB (1900) bald „gewöhnheitsrechtliche Anerkennung“ durch die Rechtsprechung, st. Rspr. BGH NJW 1979, 1983.
2. Heute gesetzliche Regelung in §§ 311 II und 241 II BGB:
 - Verletzungen bei Verhandlungen (Bananenschale)
 - Verletzung von Aufklärungs- und Informationspflichten
 - Schutz vor schlechten Verträgen
 - Berufshaftung (str.)

D. Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen

II. Prüfungsschema, §§ 280, 311 II, 241 II BGB

1. Entstehung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses (§ 311 II BGB)
 - durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen
 - durch die Anbahnung eines Vertrages
 - durch ähnliche geschäftliche Kontakte
2. Verletzung einer Schutzpflicht (bzgl. Rechte, Rechtsgüter und Interessen), § 241 II BGB
3. Dadurch Verursachung eines Schadens
4. Vertretenmüssen, §§ 276, 278 BGB

D. Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen

Kennzeichen der gesetzlichen Regelung:

Cic begründet keine primären Leistungspflichten, sondern lediglich Schutzpflichten, deren Verletzung eine Haftung auslöst, vgl. § 241 II BGB.

Die ausdrückliche Nennung der “Interessen” in §§ 241 II, 311 II BGB verdeutlicht, dass Vermögensinteressen, aber auch weitere Interessen wie die Entscheidungsfreiheit geschützt werden sollen.

D. Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen

III. Fallgruppen

1. Fürsorge für Körper und Eigentum des Vertragspartners

- Während der Vertragsverhandlungen besteht die Rechtspflicht, sich so zu verhalten, dass Körper, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des Vertragspartners nicht geschädigt werden: RGZ 78, 239 (Linoleumrolle); BGH NJW 1962, 32 (Bananenschale).
- Schutz beginnt mit dem Betreten des Eingangsbereichs der Verkaufsräume; Voraussetzung ist, dass der Kunde die Räume zur Anknüpfung rechtsgeschäftlicher Kontakte betritt: Daher besteht keine Haftung gegenüber dem Ladendieb, dem Landstreicher, der sich lediglich aufwärmen will (str., offen gelassen in BGHZ 75, 231).

D. Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen

A betritt mit seinem vierjährigen Sohn S das Warenhaus des W, um für den Freund des S ein Geburtstagsgeschenk zu kaufen. Im Eingangsbereich stürmt der angestellte Detektiv D hinter einem Ladendieb her. Dabei stößt er gegen ein Regal, das umkippt, eine im Regal stehende Vase fällt herunter, der S wird von den Splittern leicht verletzt. Ansprüche des S gegen W? W beruft sich darauf, dass der D ein bewährter Mitarbeiter sei, den er sorgfältig ausgewählt und überwacht habe.

D. Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen

III. Fallgruppen

2. Nichtzustandekommen des Vertrages

- a) Erweitert die in §§ 122, 179, 307 BGB statuierte Haftung – allerdings begrenzt durch den Grundsatz, dass jede Partei in eigenem Interesse handelt und verhandelt, d.h. eine allgemeine Pflicht zum Abschluss von Verträgen nicht besteht.
- b) Jedoch nur Haftung, wenn besonderes Vertrauen auf den Vertragsschluss erweckt wird, z.B. Abbruch von Vertragsverhandlungen ohne triftigen Grund (Köln, NJW-RR 1995, 31) – das bessere Angebot des Konkurrenten kann ein Grund zum Verhandlungsabbruch sein.
- c) Rechtsfolge: Ersatz des Vertrauensschadens, d.h. in der Regel der Aufwendungen für den Vertragsschluss, die den Umständen nach angemessen waren.

D. Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen

III. Fallgruppen

3. Schutz vor „schlechten“ Verträgen

- a) Fallgruppe betrifft spezielle Aufklärungspflichten über besondere Risiken des Vertrages; sie könnten - von einer Extremposition her geschehen - bis hin zum Schutz vor dem Vertragsschluss schlechthin gehen.
- b) Bedeutung erlangt die Fallgruppe über die Rechtsfolge : § 249 I 1 BGB kann auf eine Aufhebung des Vertrages abzielen oder aber dessen Abänderung intendieren: z.B. eine Herabsetzung des Kaufpreises; Erstattung von Einfuhr-USt bei unzutreffender Aufklärung, BGHZ 111, 80.

D. Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen

III. Fallgruppen

3. Schutz vor „schlechten“ Verträgen

c) Hauptanwendungsbereiche

- Gebrauchtwagenkauf (bezüglich Eigenhaftung des Verkäufers);
- Unternehmenskauf (Ergänzung der Sachmängelgewährleistung nach §§ 434 ff. BGB);
- Börsentermingeschäfte, Prospekthaftung (hier freilich häufig Sondervorschriften).

D. Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen

III. Fallgruppen

4. Eigenhaftung des Vertreters oder Verhandlungsgehilfen, § 311 III BGB

- a) Grundsätzlich trifft die Haftung nur die Vertragsparteien; eine Eigenhaftung von Hilfspersonen ist nur nach allgemeinem Deliktsrecht möglich (dort gilt jedoch § 831 BGB); die Haftung für das Handeln der Hilfspersonen muss sich die Vertragspartei nach § 278 BGB zurechnen lassen.
- b) Ausnahmsweise jedoch Eigenhaftung des Vertreters, wenn dieser
 - ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertrag hat (Provisionsinteresse allein genügt nicht), nur wenn der Vertreter, wirtschaftlich betrachtet, quasi in eigener Sache tätig wird, BGHZ 86, 587 (Gebrauchtwagenkauf aus steuerlichen Gründen ist Voreigentümer Partei)

D. Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen

III. Fallgruppen

4. Eigenhaftung des Vertreters oder Verhandlungsgehilfen, § 311 III BGB

- b) Ausnahmsweise jedoch Eigenhaftung des Vertreters, wenn dieser
- besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch nimmt und dadurch die Verhandlungen beeinflusst.
 - Sachwalterhaftung Bei Börsentermingeschäften, Patronatserklärungen, Unternehmenssanierer, BGH NJW 1990, 1907.
 - Prospekthaftung (insbesondere Treuhänder einer Publikums-KG, Bauherrenmodell). Dabei jedoch Vorrang der Haftung nach §§ 43 ff. BörsG, § 13 VerkprospG, §§ 37b und 37c WpHG .

Richard Fuld (ex CEO Lehman Brothers)
Verkauft sein 15 mio \$ Anwesen für 150 \$ an seine Frau



Fall nach LG Heidelberg, WM 2010, 505 – Lehman-Zertifikate

Die 66jährige Erna M. geht in die örtliche Filiale der Sparkasse, um sich über ihre Altersvorsorge beraten zu lassen. Anlageberater A, der bei der Sparkasse angestellt ist, überzeugt Frau M, dass Lehman-Zertifikate ebenso sicher sind wie Bundesschatzbriefe. Frau M. erwirbt für 20.000 € Lehman-Zertifikate, drei Tage später meldet die Lehman-Bank Insolvenz an. Auch die Sparkasse flüchtet unter den Schutzschirm der Bundesregierung. Frau M. möchte gegen den A vorgehen, der eine 5% Provision für die Vermittlung der Zertifikate eingestrichen hat.